

Söhne. Daher es sich auch begreift, wenn Kleine ¹⁾ schreibt, „daß ein Geschlecht, welchem die Ehre zuteil wird, unter die hohe Aristokratie aufgenommen zu werden, diese Ehre mit einer fast an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit mit dem Absterben des Geschlechts schon nach wenigen Generationen erkaufen muß.“ Denn, um den Stand aufrecht zu erhalten, eine geringe Nachkommenschaft; es braucht dann nur eine vergrößerte Sterblichkeit aus gleichviel welchem Anlasse einzutreten, und das Geschlecht ist erloschen²⁾.

Wie aber steht es mit dem vor seinen Geschwistern bevorzugten Erstgeborenen? Seine Pflicht ist, den Glanz des Familiennamens aufrecht zu erhalten. Er kann nicht sparen. Je größer der Aufwand, den er macht, um so größer sein Ansehen, um so größer sein Einfluß, um so mehr ist er imstande, der Pflicht nachzukommen, für die, welche seine Bevorzugung vom Besitze ausgeschlossen hat, für die näheren und entfernteren Vettern, die seinen Namen tragen, gute Stellen zu erlangen. Außerdem hat er aber auch für seine eigenen nachgeborenen Söhne zu sorgen und seine Töchter auszustatten. Die Folge ist, er gerät in Schulden. In Spanien, Italien, Frankreich, Deutschland wurde schon zur Zeit des Ancien Régime über die Schuldenlast der privilegierten Erstgeborenen geklagt. Sie muß sich, auch ohne daß sie über ihre Mittel leben, noch steigern, sobald infolge von Änderungen in der Staats- und Gesellschaftsordnung Stellen zur Versorgung der Nachgeborenen zu fehlen beginnen. Einen schlagenden Beleg hiefür bietet die Überschuldung der Inhaber der englischen Entails, seitdem die Beamtenlaufbahn in England, statt wie früher von Protektion, von dem Ausfall von Prüfungen bedingt wird und der Stellenkauf in der Armee abgeschafft ist. Seitdem werden bei der in jeder Generation stattfindenden Erneuerung der Stiftungen die Gutsübernehmer so sehr zugunsten der nachgeborenen Kinder belastet, daß sogar ein konservatives Ministerium sich genötigt gesehen hat, im Interesse der Gutsübernehmer die Auflösbarkeit³⁾ der Stiftungen zum Gesetz zu machen. So haben wir denn einen schon durch seine Stellung als Majoratsherr gesellschaftlich zu einem nicht kärglichen Leben Verpflichteten; die Mittel aber reichen nicht; und in noch schlimmerer Lage befinden sich wirtschaftlich wie gesellschaftlich die um seines Glanzes willen in ihrem Erbe verkümmerten Familienglieder⁴⁾.

¹⁾ Kleine, a. a. O. S. 2, 7, 8.

²⁾ Vgl. auch Wilhelm Roscher, Politik, 3. A. Stuttgarr 1908. S. 144, 145.

³⁾ Vgl. Brentano, Gesammelte Aufsätze, I, 206.

⁴⁾ Selbstverständlich macht es an den hier geschilderten Zuständen keinen Unterschied, ob der eine, der alle anderen ausschließt, der Erstgeborene oder der Jüngste, wie dies auch vorkommt, oder ein durch das Los unter mehreren dem Stifter gleich nahe Verwandten Bestimmter ist. In der letzteren Bestimmung äußert sich lediglich die gleiche Liebe des Stifters für alle seine